**Modul 2 / Anhang 4**

**4. Muster einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**gemäß § 25 GKZ**

wischen

der Stadt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

dem Landkreis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Präambel**

Zur Gewährleistung des ÖPNV im …Verbund auf dem Gebiet der Stadt … gehen die Stadt … und der Landkreis … als Aufgabenträger für den ÖPNV ab dem … eine Kooperation gemäß § 8 ÖPNVG ein. Diese Kooperation erstreckt sich auf die regionalen Linien … und …, welche im Stadtverkehr … innerstädtische Bedienungsaufgaben bereits haben oder im Rahmen der von der Stadt … geplanten Neukonzeption des Stadtverkehrs ab dem … zusätzlich übernehmen. Die Stadt … verfolgt mit dieser Neukonzeption des Stadtverkehrs das Ziel, den Stadtverkehr zu einer vollwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr weiterzuentwickeln und den Anteil von Fahrten im ÖPNV an allen Fahrten im Stadtgebiet nachhaltig zu erhöhen.

Zu diesem Zweck schließen die Stadt … und der Landkreis … die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 25 GKZ ab:

**§ 1**

**Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

(1) Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Übernahme der tariflichen und bedienungsmäßigen Integration der Linienverkehre gemäß § 42 PBefG auf den Linien … und … in den neu konzipierten Stadtverkehr … gemäß Beschluss des Stadtrats von … vom … im Gebiet der Stadt … durch die Stadt … als Aufgabenträger für den ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG.

(2) Die Zuständigkeiten des Landkreises … für vorgenannte Linien außerhalb der Stadtgebiets der Stadt … bleiben unberührt. Insbesondere bleibt der Landkreis … als Aufgabenträger für den ÖPNV außerhalb des Stadtgebiets der Stadt … für die Linienführung, die Fahrplanabstimmung, die Bedienungshäufigkeit sowie die Verkehrsgestaltung auf den vorgenannten Linien in seinem Zuständigkeitsgebiet zuständig.

(3) Die Zuständigkeiten der Stadt … für die Stadtverkehrslinien … und … bleiben unberührt. Insbesondere bleibt die Stadt als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet der Stadt … für die Linienführung, die Fahrplanabstimmung, die Bedienungshäufigkeit sowie die Verkehrsgestaltung auf den vorgenannten Linien in ihrem Zuständigkeitsgebiet zuständig.

**§ 2**

**Finanzierung der Kostendeckungsfehlbeträge des ÖPNV im Stadtverkehr …**

(1) Zur Finanzierung der tarifbedingten Kostendeckungsfehlbeträge im Stadtbusverkehr … und der Kostendeckungsfehlbeträge erlässt die Stadt … eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. l und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG als Satzung gemäß § 3 LKrO. Die Einhaltung der Neukonzeption der Stadt … gemäß § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung ist Bedingung im Rechtssinne für die Gewährung von Ausgleichsleistungen aus der allgemeinen Vorschrift. Die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß Art. 2 lit. i und Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG auf den vereinbarungsgegenständlichen Linien bedarf der Einwilligung des Landkreises … .

(2) Der Landkreis … beteiligt sich an den Ausgleichsleistungen gemäß der allgemeinen Vorschrift mit einem Anteil/Betrag von …

(3) Auf den Anteil/Betrag gemäß Absatz 2 zahlt der Landkreis … zu m 15. jeden Monats einen Abschlag in Höhe von 1/12 des im Jahr insgesamt zu erwartenden Landkreisanteils. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine Abrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschläge. Etwaige Mehr- oder Minderzahlungen, die sich aus der Abrechnung ergeben, werden bei den darauffolgenden Abschlagszahlungen ausgeglichen. Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 1. Juni des folgenden Jahres durch die Stadt … .

(4) Die Überkompensationskontrollen bei den Betreibern der vereinbarungsgegenständlichen Linien und die erforderlichen Veröffentlichungen werden von der Stadt … vorgenommen. Der Landkreis … behält sich das Recht vor, nach Vornahme der jeweiligen Überkompensationskontrolle aussagekräftige Berichte zu der vorgenommenen Überkompensationskontrolle anzufordern. Sollte sich danach eine Überkompensation ergeben, ist diese zu erstatten.

**§ 3**

**Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am … in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals zum Ende des 10. Kalenderjahres nach Inkrafttreten (…) und danach zum Ende jedes weiteren 2-Jahres-Zeitraumes durch eingeschriebenen Brief ordentlich gekündigt werden.

**§ 4**

**Sonstiges**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung durch das RP … als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Änderungen oder die Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch das RP … als Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Alle Änderungen und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat zwischen der Stadt … und dem Landkreis … eine Auseinandersetzung zu den Bedingungen des § 2 Absatz 4 dieser Vereinbarung zu erfolgen.

…, den …

…

(Stadt …)

…, den …

…

(Landkreis …)